



Verbandsordnung des Altlastenzweckverbandes

Tierische Nebenprodukte

vom 26. Januar 2015

Gemäß § 6 Abs. 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.8.2014 (GVBl. S. 191) bilden die rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte einen Altlastenzweckverband. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung stellt folgende Verbandsordnung des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte fest:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg und Westerwaldkreis,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist zuständig für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des durch die Liquidation nach § 6 Abs. 5, 6 AGTierNebG nicht verwerteten Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im

Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg sowie die Sanierung des ehemaligen Standortes der Tierkörperbeseitigungsanlage in Sohrschied.

(2) Der Zweckverband kann ferner Aufgaben für die Gesamthandgemeinschaft der Beseitigungspflichtigen, die sich aus der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 3 S. 4 AGTierNebG ergeben, übernehmen. Einzelheiten werden zwischen der Gesamthandgemeinschaft und dem Zweckverband in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für staatliche Beihilfen vereinbart.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mainz

§ 4

Verbandsversammlung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 5

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und 2 Stellvertretende Verbandsvorsteher.

(2) Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.

(3) Dem Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden Verbandsvorstehern wird im Rahmen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 6**Verbandsausschuss**

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter sowie 3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder an.

§ 7**Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Er entscheidet im Rahmen des § 2 Abs. 2 ferner abschließend über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gesamthandgemeinschaft nach § 1 Abs. 3 S. 4 AGTierNebG, soweit dem Zweckverband Aufgaben übertragen worden sind.
- (3) Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten,
 3. den Abschluss von Verträgen, soweit sie mit Leistungen im Zusammenhang stehen, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; Verpflichtungen bis 25.000,- Euro im Einzelfall gehören in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 7. die Aufnahme von Krediten.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses - mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher - erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Versammlung festgesetzt.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 110 GemO. Den jeweiligen Jahresabschluss prüft in der alphabetischen Reihenfolge der Vereinsmitglieder das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des betreffenden Vereinsmitglieds.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufteilung des Eigenkapitals

Für die Aufteilung des Eigenkapitals gilt § 10 Abs. 3 S. 1, 2 entsprechend.

§ 10

Aufbringung der Mittel

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben nach § 2 Abs. 1 wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Soweit Mitglieder des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 der Verbandsordnung mitbetrieben haben, beteiligen sich diese an den notwendigen Ausgaben. Gleiches gilt, wenn sonstiges in der Liquidation des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg nicht verwertetes Vermögen auf den Altlastenzweckverband übertragen worden ist.

(2) Die Umlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus durch Satzung festgesetzt. Eine abweichende Regelung hiervon erfolgt im Errichtungsjahr.

(3) Die Umlage verteilt sich je zur Hälfte nach den vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz nach dem Stand vom 30. Juni 2014 fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung in dem jeweiligen Mitgliedsgebiet. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit einer Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt. Im Fall des Abs. 1 S. 2, 3 sind die Einwohner- und Viehzahlen des Saarlandes und – soweit betroffen - von Hessen in die Berechnung einzubeziehen.

§ 11

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung hat unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels zu erfolgen.

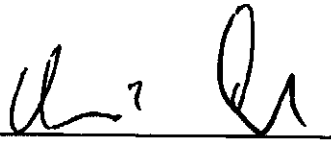
§ 13**Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung des Altlastenzweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Trier, den 26.01.2015

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag



Ulrich Radmer

